

Fangbestimmungen/-ergebnisliste

des Sportfischereiverein Wiedenbrück e.V., gültig für alle Vereinsgewässer.

Vors.: Jörg Portmann, Horstwiesenweg 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Tel. 05242-54897

1. Für folgende Arten gilt: Wöchentlich von Montag bis Sonntag dürfen insgesamt 2 Karpfen, 2 Schleien, 2 Hechte, 2 Zander und 5 Salmoniden aus den Vereinsgewässern entnommen werden. Ist die Anzahl der entnommenen Fische bei einer der vorgenannten Arten erreicht, so ist das Angeln auf diese Fischart bis einschließlich dem Sonntag der Woche einzustellen. Diese Regelung gilt nicht für den Buxelsee, in ihm ist die Entnahmemenge unbegrenzt.
2. Welse müssen den Gewässern in jedem Fall entnommen werden!
3. Wer einen Fisch schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Nach dem Betäuben muss sofort mit dem Blutentzug (Abstechen) begonnen werden.
4. Alle Fische sind direkt nach der Entnahme in die Tabelle einzutragen.
5. Den Gewässern dürfen nicht mehr Köderfische als für den Eigenbedarf notwendig entnommen werden.
6. Mindestmaße und Schonzeiten.

Die Länge wird bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen. Das jeweils angegebene Datum gibt den ersten und letzten Tag der Schonzeit an!

<u>Fischart</u>	<u>Mindestmaß</u>	<u>Schonzeit</u>		<u>Fischart</u>	<u>Mindestmaß</u>	<u>Schonzeit</u>
Aal	50 cm	keine		Nase	25 cm	01.03.-30.04.
Aland	25 cm	keine		Regenbogen-	25cm	keine
Bachforelle	25 cm	20.10.-15.3.		forelle		
Barsch-Buxels.	kein	keine		Schleie	25 cm	keine
Barsch-Ems	18 cm	keine		Seeforelle	50 cm	20.10.-15.3.
Hecht-Buxels.	50 cm	15.2.-31.5.		Zander	50 cm	15.2.-31.5.
Hecht-Ems	50 cm	15.2.-30.4.		Wels	kein	keine
Karpfen	40 cm	keine				

Stör, Schneider, Maifisch, Finte, Steinbeißer, Nordseeschnäpel, Wandermaräne, Koppe, Moderlieschen, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Elritze, Zwergstichling, Bitterling, Lachs, Meerforelle, Neunaugen, Europäischer Flusskrebs, Flache Teichmuschel, Gemeine Teichmuschel, Flußperlmuschel, Kleine Teichmuschel, Bachmuschel, Malermuschel und Flussmuschel sind ganzjährig geschont.

7. Untermaßige oder geschonte Fische müssen sofort mit Sorgfalt in das Gewässer zurückgesetzt werden. Zu tief geschluckte Haken müssen so kurz wie möglich abgeschnitten werden.

Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind sie zu töten und unverzüglich zu vergraben. Die Verwertung ist verboten, auch wenn sie tot angelandet werden.

SFV-Wiedenbrück e.V.